

Republik Österreich

6804/AB

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

1994-09-01

zu 6910/1J

Wien, am 30. August 1994  
GZ: 10.101/243-Pr/10a/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6910/J betreffend Umbenennung der Ast. Haag/H. auf Ast. Haag a.H./Ried i.I., welche die Abgeordneten Dr. Pumberger, KR Schöll, Meisinger und Kollegen am 12. Juli 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie erklären Sie sich das Verschwinden zweier nachweisbar in Schriftform an das Wirtschaftsministerium herangetragener Eingaben der Gemeinde Tumeltsham? Ist das Verschwinden von gemeindeamtlichen Schriftstücken in Ihrem Ministerium ein Phänomen, welches häufiger auftritt, und wenn ja, was haben Sie unternommen, um die für derartige Schlampereien Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

In einem Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Dezember 1993 an den Bürgermeister von Tumeltsham wurde bereits für dieses Versehen eine Entschuldigung ausgesprochen.

**Punkte 2 und 3 der Anfrage:**

Welches Ergebnis erbrachte die "mehrfache Behandlung" der Frage einer Umbenennung der Ast. Haag/H. entsprechend den Forderungen der Gemeinde Tumeltsham in Ihrem Ministerium?

Auf Basis welcher Daten und Studien wurde dieses Thema im Wirtschaftsministerium "mehrfach behandelt"?

Bestehen gegen eine Umbenennung der Ast. Haag/H. im von der Gemeinde Tumeltsham geforderten Sinn konkrete Bedenken und zwingende Vorbehalte, und wenn ja, welcher Art sind diese?

**Antwort:**

Die Wegweisung - vor allem auf Hauptverkehrsstraßen - hat nach dem Grundsatz der Eindeutigkeit zu erfolgen. Die Bezeichnung einer Anschlußstelle dient der Orientierung und richtet sich daher nach der nächstgelegenen "wichtigen" Ortschaft.

Doppelbezeichnungen, wie von der Gemeinde Tumeltsham gewünscht, führen zu Unsicherheiten, vor allem dann, wenn für bestimmte Verkehrssituationen eine klare Information der Verkehrsteilnehmer erfolgen soll.

Um dem Anliegen der Gemeinde Tumeltsham entgegenzukommen, hat die oberösterreichische Bundesstraßenverwaltung die Hinweise auf die Ziele "Ried" und "Braunau" bereits in die Vorwegweisung - also

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

bereits 500 m vor der Ausfahrt - aufgenommen und den Hinweis auf die "nächstfolgende Anschlußstelle" im Zuge der A 8 (also auf das Ziel "Ried" über die Anschlußstelle Ried) entfernt, um die Verkehrsbelastung der Unterinnviertler Landesstraße gering zu halten. Darüber hinaus erfolgt die Wegweisung für die internationale Hauptverkehrsstraße E 552 über die A 8 bis zur Anschlußstelle Haag und in der Folge über die Bundesstraße über Ried nach Braunau. Dies entspricht auch dem Grundsatz in der Wegweisung die kürzest mögliche Route anzugeben, wenn nicht gravierende Gründe, z.B. die Verkehrssicherheit, dagegen sprechen.

**Punkt 4 der Anfrage:**

Sehen Sie die Möglichkeit, dem Wunsch der Gemeindeväter von Tumeltsham nach einer Umbenennung der Ast. Haag/H. "probeweise" nachzukommen, um in der Empirie die Stichhaltigkeit der behaupteten (positiven) Effekte überprüfen zu können?

**Antwort:**

Eine "probeweise" Umbenennung muß mit Rücksicht auf die Eindeutigkeit in der Wegweisung abgelehnt werden, weil eine Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer der Verkehrssicherheit abträglich ist. Der Nachweis, daß durch eine Umbenennung eine Verkehrsverlagerung erzielt werden könnte, ist lediglich durch eine kostspielige Verkehrserhebung mit Fahrzeugverfolgung möglich. Da bereits eindeutige, den Regeln der Wegweisung gerechte Maßnahmen getroffen worden sind, ist die Aufbringung dieser Kosten aus öffentlichen Mitteln nicht vertretbar.

